OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606548/2/JP/GJ

Datum:
Linz, 25. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des G, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshaupt-mannschaft Steyr-Land vom 30. Jänner 2024, GZ: BHSE/923150002492/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 90 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit dem im Rubrum genannten verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vom 30. Jänner 2024 (BHSE/923150002492/23) wurde dem Beschwerdeführer durch die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) zur Last gelegt, dass dieser als Lenker des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen X (Anhängerkennzeichen: X) am 27. Jänner 2023 um 06:25 Uhr auf der B 115 in Fahrtrichtung Weyer (Streckenkilometer: 75,470) mit einem Unfall in ursächlichen Zusammenhang gestanden sei und sodann das Fahrzeug nicht sofort angehalten habe. Zudem sei auch nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt worden, obwohl die Unfallbeteiligten zu keiner Gelegenheit einander Name und Anschrift bestätigten.

1.2. Mit Schreiben vom 20. Februar 2024 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, in welcher er beteuerte, dass ihm die Kollision mit dem PKW unverschuldet unbemerkt geblieben ist. Zudem führte er an, dass ihn der PKW nicht durch Lichtzeichen oder Hupen auf die Kollision aufmerksam gemacht habe. Darüber hinaus sei der Unfall selbst erst ca 4 Stunden nachher auf der Polizei in Wieselburg angezeigt worden.

1.3. Mit Schreiben vom 28. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.
Da sich bereits aus diesen Unterlagen ergibt, dass die Beschwerde abzuweisen war, konnte auf die Durchführung einer mündlich öffentlichen Verhandlung gem § 44 Abs. 2 VwGVG verzichtet werden. Sämtliche relevanten Tatsachen leiten sich aus den behördlichen Feststellungen – insb. dem Unfallbericht vom 28. Jänner 2023 sowie den Angaben des technischen Amtssachverständigen Dipl.-HTL-Ing. R vom 14. Dezember 2023 ab.

Die einzige Streitfrage auf Tatsachenebene betrifft die Frage der Wahrnehmbarkeit der Kollision mit dem überholten Personenkraftwagen, als das verfahrensgegenständliche Sattelkraftfahrzeug – beim Überholvorgang – rechts ausscherte. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es für die Beurteilung der

Strafbarkeit gerade nicht darauf ankommt, ob der Beschwerdeführer das Fahrzeug tatsächlich wahrgenommen hat. Die faktische Wahrnehmung einer Kollision ist ebenso wenig relevant wie die (ebenfalls vorgebrachte) Wahrnehmung einer Schädigung am eigenen Fahrzeug. Entscheidend ist allein, ob dem Beschwerdeführer bei gehöriger Aufmerksamkeit objektive Umstände auffallen hätten können, welche auf die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit Sachbeschädigung schließen lassen (vgl VwGH, 23. Mai 2022, 2001/03/0417; VwGH, 20. Februar 1991, 90/02/0148).

Da sämtliche darüberhinausgehenden Fragestellungen reine Rechtsfragen über die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers als Lenker darstellen, ist davon auszugehen, dass die mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Tatfragen erwarten lässt. Zudem ist festzuhalten, dass von einer mündlichen Verhandlung, allein schon unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden kann, da über den Beschwerdeführer mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis eine nicht 500 Euro übersteigende (Gesamt-)Geldstrafe verhängt wurde und dieser die Durchführung der mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt hat.

2.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte das Sattelkraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X, am 27. Jänner 2023 gegen 06:25 Uhr auf der B 115 von der Steiermark kommend in Fahrtrichtung Weyer und zog dabei den Anhänger mit dem Kennzeichen X.

Auf Höhe Kleinreifling (Streckenkilometer: 75,470) kam es im Zuge eines Überholmanövers zu einer Kollision mit einem Personenkraftwagen. Konkret scherte das Sattelkraftfahrzeug wieder nach rechts aus; dabei kam es zu einer Berührung des hinteren Ecks des Sattelauflegers mit dem linken vorderen Eck des überholten Fahrzeugs. Durch diese Kollision entstand zwar kein Personen- wohl aber ein Sachschaden am überholten Personenkraftwagen, dessen Stoßstange durch die Berührung mit dem Anhänger abgerissen wurde.

Es kann nicht abschließend festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer die eigentliche Kollision tatsächlich wahrgenommen hat.
Der beschädigte Personenkraftwagen ist zumindest mit Abblendlicht gefahren und war damit in der Dunkelheit auch entsprechend wahrnehmbar. Aus dem Umstand heraus, dass die Berührungsstelle beim hinteren Eck des Sattelauflegers zu verorten war und das überholte Fahrzeug mit Abblendlicht gefahren ist, steht zudem fest, dass aus Sicht des Beschwerdeführers die Berührung der Fahrzeuge über den rechten Außenspiegel eindeutig wahrnehmbar gewesen sein muss. Wenn der Beschwerdeführer im Zuge des Einschervorganges in kurzen Abständen in den rechten Außenspiegel geblickt hätte, hätte er die Streifung wahrnehmen können

oder er hätte im Zuge des Einschermanövers einen ungewöhnlich geringen Abstand zum gerade überholten PKW erkennen müssen.
Insoweit hätte der Beschwerdeführer den überholten Personenkraftwagen und dessen Distanz zum Sattelkraftfahrzeug (bzw. dem Anhänger) durch einen Blick in den rechten Außenspiegel bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit leicht wahrnehmen können.

Der Beschwerdeführer fuhr nach der Kollision unverzögert weiter. Er nahm weder mit dem geschädigten Lenker Kontakt auf, noch wendete er sich an die nächste Polizeidienststelle.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Der Lenker des geschädigten Fahrzeuges konnte das Kennzeichen des Lastkraftwagens einwandfrei wahrnehmen und gab dieses an die Polizei weiter. Dass er zur Tatzeit den gegenständlichen Lastkraftwagen gelenkt hat und am Tatort einen PKW überholt hat, wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Im Wesentlichen bestreitet der Beschwerdeführer allein die Wahrnehmung der Kollision und hält fest, dass ihn der Lenker des geschädigten Personenkraftwagens durch Lichtzeichen oder Hupen hätte verständigen müssen.

Während die tatsächliche Wahrnehmung des Personenkraftwagens nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, so ergibt sich die Wahrnehmbarkeit der Kollision aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des im behördlichen Verfahren hinzugezogenen Amtssachverständigen. Nach dessen Ausführungen war aus Sicht des Beschwerdeführers die Berührung der Fahrzeuge über den rechten Außenspiegel eindeutig wahrnehmbar. Wenn der Beschwerdeführer im Zuge des Einschervorganges in kurzen Abständen in den rechten Außenspiegel geblickt hätte, hätte er die Streifung wahrnehmen können oder er hätte im Zuge des Einschermanövers einen ungewöhnlich geringen Abstand zum gerade überholten PKW erkennen müssen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019, bzw. BGBl. I Nr. 154/2021:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. […]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

§ 99. Strafbestimmungen.
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, […]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.“

3.2. Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO und des § 4 Abs. 5 StVO ist in objektiver Hinsicht der Eintritt (von zumindest) einem Sachschaden und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH vom 07. November 2022, Ra 2022/02/0195, verweisend auf VwGH, 29.6.1994, 92/03/0269).

Wie oben festgestellt, wäre die Berührung der Fahrzeuge für den Beschwerdeführer über den rechten Außenspiegel eindeutig wahrnehmbar gewesen. Wenn der Beschuldigte im Zuge des Einschervorganges in kurzen Abständen in den rechten Außenspiegel geblickt hätte, hätte er die Streifung wahrnehmen können oder er hätte im Zuge des Einschermanövers einen ungewöhnlich geringen Abstand zum gerade überholten PKW erkennen müssen. Damit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Tatbestand der vorgeworfenen Bestimmungen erfüllt.

3.3. Im gegenständlichen Fall wurde nicht bestritten, dass es zu einem Sachschaden gekommen ist. Insoweit bedurfte es im Verfahren auch keiner genaueren gutachterlichen Feststellung der Art und des Ausmaßes der Schäden an beiden Fahrzeugen (vgl dazu etwa vgl. VwGH 28.10.1988, 85/18/0136). Das Tatbild der aus § 4 Abs 5 StVO abzuleitenden Verwaltungsübertretung besteht in der Unterlassung der Meldung eines Verkehrsunfalles mit ausschließlichem Sachschaden und darin, dass die Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub erstattet wurde (VwGH vom 8.Jänner 1986, 1351/67, 11. Mai 2004, 2004/02/0003). Da der Beschwerdeführer den Sattelkraftwagen im gegenständlichen Fall trotz Kollision nicht zum Anhalten gebracht hat und darüber hinaus auch nicht unverzüglich die nächste Polizeidienststelle (bzw sich mit dem Unfallbeteiligten) verständigte, hat dieser die Verwirklichung der gegenständlichen Verwaltungsübertretungen in objektiver Weise zu verantworten. Der Umstand, dass die Polizei vom Lenker des beschädigten überholten Fahrzeugs erst Stunden nach der Kollision verständigt wurde, vermag an der Verwirklichung nichts zu ändern.

3.4. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass das überholte Fahrzeug bzw. dessen Abblendlichter vor Abschluss des Überholvorgangs über den rechten Außenspiegel klar wahrnehmbar waren. Insoweit ist auch davon auszugehen, dass für den Überholenden eindeutig ersichtlich gewesen sein musste, dass beide Fahrzeuge eine zu kurze Entfernung zueinander aufwiesen, um ein sicheres Überholen gewährleisten zu können. Mithin hätte dem Beschwerdeführer bei gehöriger Aufmerksamkeit auch bewusst sein müssen, dass sein Einscheren nach rechts eine Kollision mit dem überholten Personenkraftwagen verursachte. Ein – vom Beschwerdeführer behaupteter – etwaiger fehlender Hinweis des Geschädigten auf die Kollision im Nachhinein ist für den verfahrensgegenständlichen behördlichen Vorwurf ohne Bedeutung. Kern der verwirklichten Verwaltungsübertretungen ist vielmehr das fehlende umsichtige Fahrverhalten des Beschwerdeführer, der bei gehöriger Aufmerksamkeit mögliche Gefahren und Schädigungen für übrige Verkehrsteilnehmer (mithin den zu kurzen Abstand zum Geschädigten) wahrnehmen und hintanhalten hätte sollen. Da dem Beschwerdeführer somit die Kollision bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätte kommen müssen, hat der Beschwerdeführer die Übertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 - 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.6. Von der belangten Behörde wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers richtigerweise als mildernd bewertet. Im Übrigen lassen sich aus dem Verfahrensakt keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe ableiten. Zudem war die behördliche Annahme durchschnittlicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse mangels Vermögensbekenntnis des Beschwerdeführers gerechtfertigt. Durch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen wurde die Sicherheit übriger Verkehrsteilnehmer als bedeutendes Rechtsgut verletzt. Allein schon aus diesem Umstand heraus, konnte im Verfahren weder eine Einstellung i.S.d. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG noch eine Ermahnung verfügt werden. Darüber hinaus ist der Unrechtsgehalt der Tat auch nicht als unwesentlich zu bemessen. Das ungleich höhere Schadenspotential, das von Sattelkraftfahrzeuglenkern ausgeht, führt zwangsläufig zu einem geforderten erhöhten Maß an Sorgfalt gegenüber übrigen Verkehrsteilnehmern, welches im gegenständlichen jedenfalls nicht eingehalten wurde.
Die von der belangen Behörde verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen sind insoweit jedenfalls als tat- und schuldangemessen anzusehen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Beschwerdeführer künftig wirksam von weiteren Begehungen abzuhalten. Die festgesetzten Geldstrafen liegen mit jeweils (11% betreffend § 99 Abs. 2 lit. a StVO und 27% betreffend § 99 Abs. 3 lit. b) zudem im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, sodass eine weitere Reduzierung nicht in Erwägung zu ziehen war.

3.7. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis war insoweit zu bestätigen und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Bei diesem Ergebnis hat der Beschwerdeführer einen Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20% der verhängten Geldstrafen – mithin ein Betrag von 90 Euro – zu tragen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Anhalte- und Meldepflicht bei Verkehrsunfällen gestützt wurde; die dargestellte höchstgerichtliche Rechtsprechung ist zudem auch nicht uneinheitlich. Ansonsten liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar